

SWR2 Wissen: Aula

Schulpflicht ist Bürgerpflicht

Von Ulrich Herrmann

Sendung vom: Sonntag, 31. Juli 2022, 8.30 Uhr

Redaktion: Ralf Caspary

Produktion: SWR 2022

Pädagogik-Professor Ulrich Herrmann plädiert für die Beibehaltung der Schulpflicht, denn: Die Rolle des mündigen Bürgers will gelernt sein, und das ermögliche die Schule.

Bitte beachten Sie:

Das Manuskript ist ausschließlich zum persönlichen, privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Urhebers bzw. des SWR.

SWR2 können Sie auch im **SWR2 Webradio** unter www.SWR2.de und auf Mobilgeräten in der **SWR2 App** hören – oder als **Podcast** nachhören:

Die SWR2 App für Android und iOS

Hören Sie das SWR2 Programm, wann und wo Sie wollen. Jederzeit live oder zeitversetzt, online oder offline. Alle Sendung stehen mindestens sieben Tage lang zum Nachhören bereit. Nutzen Sie die neuen Funktionen der SWR2 App: abonnieren, offline hören, stöbern, meistgehört, Themenbereiche, Empfehlungen, Entdeckungen ...

Kostenlos herunterladen: www.swr2.de/app

MANUSKRIFT

Anmoderation:

Mit dem Thema: „Schulpflicht ist Bürgerpflicht“. Am Mikrofon: Ralf Caspary.

Es gibt immer wieder Diskussionen über das Für und Wider der Schulpflicht: Gegner sehen in der Schulpflicht eine Entmündigung der Eltern und eine Geringschätzung der Schüler, die man zur Bildung zwingen müsse. Befürworter verweisen auf den Zusammenhang von Demokratie und Bildung: Die Rolle des mündigen Bürgers will gelernt sein, das ermöglicht die Schule. Ulrich Herrmann, emeritierter Professor für Pädagogik, plädiert für Beibehaltung der Schulpflicht.

Ulrich Herrmann:

„Es besteht allgemeine Schulpflicht.“

Dieser Satz steht wie in Stein gemeißelt am Beginn unserer Erörterungen zum Thema „Schulpflicht ist Bürgerpflicht“. Er steht in Artikel 145 der Weimarer Verfassung von 1919 und markiert in der ersten deutschen Republik den Neubeginn des Verhältnisses von Staat und Schule. Dieser Satz wurde nicht ins Grundgesetz von 1949 übernommen, da kulturelle Angelegenheiten jetzt Ländersache sind; er findet sich daher in deren Verfassungen und Schulgesetzen. Die Landesverfassung von Baden-Württemberg übernimmt die Formulierung „Es besteht allgemeine Schulpflicht“ in Artikel 14 und führt dies in § 72 des Schulgesetzes näher aus.

Was genau ist heute unter „Schulpflicht“ zu verstehen?

Erstens die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer darauf aufbauenden weiterführenden Schule sowie zweitens die Pflicht zum Besuch einer Berufsschule. Die Schulpflicht endet erst mit der Berufsausbildung. Sie wird als so wichtig betrachtet, dass die Einhaltung der staatlichen Schulaufsicht unterstellt ist, und betrifft drei Bereiche, deren Förderung in der jungen Generation als unabdingbar betrachtet wird: erstens die Erziehung und Bildung der Persönlichkeiten der jungen Menschen (kurz: allgemeine Bildung durch Schulunterricht), zweitens die Vorbereitung auf eine selbständige Lebensführung (kurz: Erwerb sozialer Kompetenzen und politischer Bildung), drittens Berufsfindung und Berufsausbildung.

Das Bild des Menschen, der hier einer Pflicht unterworfen wird, ist dasjenige des mündigen Staatsbürgers, der durch moralisches Handeln und berufliche Tüchtigkeit seine eigene Existenz und die der Gesellschaft im Ganzen sichern kann. Was er als Erwachsener können soll, muss er sich durch Erziehung und Bildung, Unterricht und Ausbildung vor allem in der Jugend angeeignet haben. Dies soll wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung für Staat und Gesellschaft der Staat garantieren, und es darf nicht dem Belieben von Erziehungsverantwortlichen überlassen bleiben, ob die als erforderlich gehaltenen Belehrungen und Bildungsangebote auch tatsächlich genutzt werden. In einer Gesellschaft, in der nicht Herkunft über den sozialen Status entscheidet, sondern individuelle Leistung, muss Leistungswilligkeit und

Leistungsfähigkeit geweckt werden und sich beruflich bewähren können. Im 18. Jahrhundert hieß das ganz treffend „bürgerliche Brauchbarkeit“. Niemand darf „unbrauchbar“ sein, heute: Er landet sonst im „ausbruchsicheren Gefängnis“ der Sozialhilfe mit HARTZ IV (Allmendinger 2005/2020).

Eine Staatsbürgergesellschaft kann nur bestehen durch das Engagement der Staatsbürger, die ihre Rechte und Pflichten kennen und ausüben. Der Weg dahin über die Schulpflicht taucht daher an zwei markanten Wendepunkten der Geschichte der Gegenwart auf: in Frankreich im Zusammenhang mit der Revolution von 1789, in Deutschland am Beginn der ersten Republik 1919.

Paris 1789 – „Es lebe die Republik!“ Wie kann jenseits dieses emphatischen Willkommens die Republik zum Leben erweckt werden und erhalten bleiben? Nicht anders als durch die republikanischen Gesinnungen ihrer Bürger: Freiheit – Gleichheit – Brüderlichkeit. Wie werden Gesinnungen grundgelegt, gepflegt und gefördert? Da bestand im ausgehenden 18. Jahrhundert kein Zweifel: durch Erziehung und Unterricht.

Zwei französische Adlige, Anhänger der Aufklärung und der Revolution – Antoine Marquis de Condorcet und Michel Lepeletier de Saint-Fargeau – verfassten in den ersten Jahren der Revolution Pläne für den öffentlichen Unterricht und für die öffentliche Erziehung. Die Erziehung unter der Ägide der Republik müsse – so Lepeletier – moralisch „eine gänzliche Regeneration“, „ein ganz neues Volk“ hervorrufen, da „das Menschengeschlecht durch das Laster unserer alten sozialen Systeme herabgesunken“ sei. „Neue Menschen“ müssten geformt werden, die Rede war auch von einer „Umschaffung des Menschen“, um ihn zu seiner „Selbstvervollkommnung“ zu befähigen.

Der „neue Mensch“, der uns noch in den Lebensreformbewegungen um 1900 begegnen wird, ist eine ebenso utopisch-illusionäre wie tendenziell totalitär-autoritäre Instrumentalisierung der erzieherischen Beeinflussung des Menschen und ist eigentlich Kennzeichen der Indoktrinationssysteme totalitärer Regime. Schon Wilhelm von Humboldt wies 1792 darauf hin, dass im Konzept der öffentlichen Erziehung ein Konflikt zwischen Gleichheit und Freiheit verborgen ist: nämlich ob eher zur freiheitlichen Selbstbestimmung („zum Menschen“) oder zum Funktionieren als Teil des Sozial- und Wirtschaftssystems („zum Bürger“) erzogen werden solle.

Erziehung als vielseitige individuelle Entwicklung der menschlichen Kräfte bedürfe – so Humboldt – der Freiheit, dies könne aber mit den Normvorstellungen einer staatlich reglementierten Erziehung zum brauchbaren Bürger in öffentlichen Schulen kollidieren. Die „Gränzen der Wirksamkeit des Staates“, so Humboldt, werden daher bis heute für die Erziehung im Bereich der öffentlichen Schulen genau beachtet, besonders hinsichtlich des Religionsunterrichts.

Im Unterschied zu Lepeletiers Ideen der öffentlichen Moral- und Gesinnungserziehung wandte sich Condorcet dem öffentlich zu organisierenden Unterricht zu. In ihm müsse vor allem auch „menschliches Wissen“ verbreitet werden, d.h. ein Wissen, das den Menschen als Staatsbürger über seine künftigen sozialen und politischen Angelegenheiten aufklärt. Seinen Schulplan trug Condorcet im April

1792 in der Gesetzgebenden Versammlung in Paris vor. Die Eröffnungspassage lautet, Zitat:

Meine Herren,

allen Angehörigen des Menschengeschlechts die Mittel zugänglich zu machen, dass sie für ihre Bedürfnisse sorgen, ihr Wohlergehen sichern, ihre Rechte erkennen und ausüben, ihre Pflichten begreifen und erfüllen können;

jedem die Möglichkeit zu sichern, seine berufliche Geschicklichkeit zu vervollkommen, sich für gesellschaftliche Funktionen vorzubereiten, zu denen berufen zu werden er berechtigt ist, den ganzen Umfang seiner Talente, die er von der Natur empfangen hat, zu entfalten und dadurch unter den Bürgern eine tatsächliche Gleichheit herzustellen und die politische Gleichheit, die das Gesetz als berechtigt anerkannt hat, zu einer wirklichen zu machen:

das muss das erste Ziel eines nationalen Unterrichtswesens sein [...]

(Michael/Schepp 1973, S. 130f.)

Condorcets Schulplan kann als das Gründungsdokument der öffentlichen Schule in der modernen Staatsbürgergesellschaft betrachtet werden, die den Untertanenverbandsstaat des Ancien Régime ablöste. Hier werden jene Argumente formuliert, die bis in die Verfassungs- bzw. Gesetzestexte unserer Tage zentral geblieben sind, nämlich:

- ohne Schulbildung kann der Mensch seine Talente nicht entfalten und wäre dazu verurteilt, unterhalb seiner Möglichkeiten und Chancen zu leben
- eine selbständige Lebensführung wäre nicht möglich, und der Einzelne würde unter Umständen der Gemeinschaft zur Last fallen, jedenfalls könnte er nichts zum allgemeinen Wohlstand beitragen
- ohne Schulbildung kennt der Bürger seine gesellschaftlichen und politischen Rechte und Pflichten nicht; er kann Rechte, die er nicht kennt, nicht wahrnehmen und Pflichten, von denen er nichts gehört hat, nicht befolgen.

Ohne diese grundlegenden Fähigkeiten kann eine Staatsbürgergesellschaft aber nicht funktionieren. Schulbesuch und Schulunterricht, die diesen Zielen dienen, sind für eine freiheitliche Gesellschaft unverzichtbar.

130 Jahre später ruft Philipp Scheidemann, führender Sozialdemokrat, am 9. November 1918 vom Berliner Stadtschloss die erste deutsche Republik aus: „Das alte Morsche ist zusammengebrochen. Es lebe die deutsche Republik.“ Auch jetzt galt es zu prüfen und zu klären, mit welchen Mitteln die noch ungefestigte Republik zukunftsfähig gemacht werden könne. Und auch hier war klar: durch Schulbildung und durch Erwachsenenbildung. Der Förderung der Volks- als Erwachsenenbildung kam jetzt sogar Verfassungsrang zu (Art. 148). Die Verfassung von 1919 legte im Abschnitt „Bildung und Schule“ zunächst allgemeine Regelungen – also Schulzweck und Schulaufsicht – für das Schulwesen im Ganzen fest, einige Zitate: „Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen.“ (Art. 143); „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates“ (Art. 144); „Es besteht allgemeine Schulpflicht.“ (Art. 145); „In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit zu erstreben. [...] Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen.“ (Art. 148)

Kontroverse schul- und bildungspolitische Positionen trafen bei der Frage der konkreten Ausgestaltung dieses Schulwesens aufeinander, musste sich hier doch entscheiden, wie die allgemeine Schulpflicht ausgestaltet und wahrgenommen werden sollte: entweder in einer „Einheitsschule“ für alle Kinder für die gesamte Pflichtschulzeit vom 6. bis zum 14. Lebensjahr – „Ein Volk, eine Schule“, die Forderung der Sozialdemokratie seit der Mitte des 19. Jahrhunderts – oder in deren Ablehnung vor allem durch die katholische Zentrums-Partei, der an der Erhaltung der Konfessionsschule lag. Verhandlungen zwischen SPD und ZENTRUM führten zum sogenannten „Weimarer Schulkompromiss“, wie er sich in Artikel 146 der Verfassung niedergeschlagen hat. Es handelt sich dabei um Regelungen, deren Auswirkungen bis heute in die Schulstruktur der Bundesländer reichen. Sie verdienen daher beim Thema Schulpflicht eine kurze genauere Betrachtung.

Die Weimarer Verfassung von 1919 schrieb die allgemeine Schulpflicht vor, und zwar für eine mindestens achtjährige Volksschulzeit und für die anschließende Fortbildungsschule (begleitend zur betrieblichen Lehre) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Eine Einheitsschule als Pflichtschule für alle Kinder wurde nicht beschlossen, stattdessen eine für alle gemeinsame vierjährige Grundschule mit einem darauf aufbauenden „mittleren und höheren Schulwesen“ (Art. 146), zu dem nun allerdings private Vorbereitungsinstitutionen nun nicht mehr zugelassen waren, Zitat: „Private Vorschulen sind aufzuheben“ (Art. 147, es geschah tatsächlich erst 1937) und „bleiben aufgehoben“ (Grundgesetz Art. 7).

Genau betrachtet muss seither unterschieden werden zwischen *Schulpflicht* und *Unterrichtspflicht* (Friederich 2006, S. 88). Schulpflichtig sind alle Kinder, da sie eine Volks-, heute Grundschule, besuchen müssen und keine andere Wahl haben; unterrichtspflichtig sind alle Kinder und Jugendlichen, die nach Klasse 4 in die mittleren oder höheren Schulen ihrer Wahl überwechseln können, wenn sie nicht in der Pflichtfortsetzung der Grundschule – früher: der Hauptschule – verbleiben. Der Weimarer Schulkompromiss führte die öffentliche *Pflichtschule* (bis Klasse 5 für alle) ein und die öffentlichen weiterführenden *Pflichtwahlschulen*. Das bedeutete nichts anderes, als die bestehenden sozialen Unterschiede in den Herkunftsmilieus der Schulkinder auch in der Republik in der Organisation des öffentlichen Schulwesens fortzuschreiben: das überkommene Schema der Sozialschichten des 19. Jahrhunderts mit „Volksschulen“ für „das Volk“, Realschulen für den bürgerlichen Mittelstand, Gymnasien für das „höhere“ Bildungs- und Wirtschaftsbürgertum. In Deutschland hat die fortbestehende Dreigliedrigkeit der Sekundarschulen daran bis heute nichts geändert, abgesehen von einigen Bundesländern mit Gesamt- bzw. Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I und II.

Spätestens hier wird deutlich, dass Fragen der Schulorganisation als Fragen der Realisierung der allgemeinen Schulpflicht brisante Fragen der Gesellschaftspolitik sind. Die Schulbesuchs- und die Ausbildungspflicht sind politische Angelegenheiten der modernen Gesellschaft und deswegen immer auch politisch umstritten, weswegen es geraten ist, Programmatik, Interessenlage und die schulische Wirklichkeit getrennt zu betrachten. Nehmen wir den heutigen öffentlichen Diskurs als Beispiel.

Die bildungspolitischen Positionen der Parteien und Verbände artikulieren unterschiedliche Vorstellungen von Zugangs- und Teilhabegerechtigkeit, die der

Besuch öffentlicher Schulen gewährleisten soll. Sie formulieren unterschiedliche Vorstellungen, wie das unter den herrschenden Bedingungen von Schul- und Unterrichtspflicht in öffentlichen Schulen herbeigeführt werden soll. Es herrscht Uneinigkeit darüber, ob und in welchem Ausmaß den benachteiligten Kindern und Jugendlichen jene Hilfen zuteilwerden sollen, damit auch sie die im Schulgesetz niedergelegten Ziele der Schul- und Berufsbildung erreichen können. Oder mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts von 2021: Ob sie von ihrem „Recht auf Schulbildung“ in einer entsprechenden Weise Gebrauch machen können. Denn bekanntlich ist das für einen beträchtlichen Teil der Schülerinnen und Schüler aufgrund der Trennung von Schul- und Unterrichtspflicht nicht der Fall. Wie sieht demzufolge die Wirklichkeit aus?

Die *Grundschule* ist die einzige Schulform, in der als Pflichtschule die vielbeschworene Integration aller Kinder eines Jahrgangs aus verschiedenen Kulturen, Sprachen und Religionen praktiziert wird und praktiziert werden muss, was sie hoffnungslos überfordert und für viele Kinder folgenschwere Anschlussprobleme im Schulsystem mit sich bringt, da sehr vielen nicht diejenigen Lernerfolge ermöglicht werden konnten, die für den erfolgreichen Übergang in einen Wahlunterricht in der Sekundarstufe I gefordert werden.

Die *Hauptschule* wurde in den 1950er-Jahren als „Restschule“ erkannt. Ihre Absolventen hatten ein Abschluss-Zertifikat, das je länger je mehr, auf dem Ausbildungsmarkt fast keinen Wert mehr hatte, ganz abgesehen davon, dass von hier die Masse derjenigen jungen Leute stammt, die keinen schulischen Abschluss erworben hatten. Inzwischen sind die Hauptschulen praktisch verschwunden, nicht aber die „Hauptschüler“, für sie z.B. in Bayern spezielle Berufsfindungs-Profile in Pflichtschulen nach der Grundschule angeboten werden. Die Ausgestaltung der Pflichtschule für diese Gruppe von Pflichtschülern ist bis heute unbefriedigend, wie sich an der Absolventenzahl ohne Schulabschluss ablesen lässt.

Die *mittleren und höheren Wahlschulen* wirken wie „geschlossene Gesellschaften“ (Friederich 2006, S. 88), die sich ihre Schüler aussuchen können und den „Rest“ in den Pflichtschulen belassen. Aber auch sie sind in eine Legitimationskrise geraten.

Die *Realschule* selber ist nicht mehr nur Abgangsstation ins Duale System der beruflichen Bildung geblieben, sondern – auf Betreiben der Realschulleute selber – auch Übergangsschule in die Berufsfachschulen und Beruflichen Gymnasien geworden. Wer strebt auch hier nicht den höchstmöglichen Abschluss an?

Die *Allgemeinbildenden Gymnasien* haben in einigen Bereichen die Passung von Schulabschluss und Studienanfang längst verloren – ein Problem, das ebenfalls seit Jahrzehnten hingenommen wird. Wir verzeichnen heute gigantische Studienabbrecher- und Fachwechslerquoten von bis zu 50 % bei den Erst- und Zweitsemestern in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik. Da kann wirklich nicht mehr behauptet werden, das Gymnasium vermittele in einem zentralen Bereich noch die erforderlichen Voraussetzungen der versprochenen Studierfähigkeit.

Die ersten *PISA-Ergebnisse* vor 20 Jahren und seither unverändert zeigen – das kann nach dem jetzt Gehörten niemanden verwundern –, dass in keinem Land der

OECD der Zusammenhang von sozialer Herkunft und Schulerfolg so eng ist wie in Deutschland. Die Kritik daran ist auch eine Kritik an der in einer Weise ausgestalteten Schulpflicht, die die Absolventen des Pflichtbereichs extrem benachteiligt und den Absolventen des Wahlbereichs überproportional Chancen einräumt. Kann es verwundern, dass diese Schulpflicht in die Kritik geraten ist?

Denn das Schulsystem erfüllt offensichtlich nicht seinen gesetzlichen Auftrag, den z.B. das Schulgesetz von Baden-Württemberg so formuliert (§ 1):

Der Auftrag der Schule besteht darin, „dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet sein muss.“ Die Schule soll Werte vermitteln und die Schüler „zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung“ fördern; sie auf ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorbereiten und – eigens hervorgehoben – „auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt“.

Das klingt wie eine direkte Anknüpfung an Condorcet 1792. War damals jedoch dessen Plan eine konzeptionelle Jahrhundert*leistung*, so ist der Gesetzestext 200 Jahre später das Dokument eines Jahrhundert*versagens*: Von Bildungsgerechtigkeit als Zugangs- und Teilhabegerechtigkeit *aller* jungen Menschen sind wir weit entfernt, von Schule als Ort der Eigenverantwortlichkeit und Persönlichkeitsentfaltung nicht minder und von der Vorbereitung auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt noch viel weiter.

Was folgt daraus? Die Abschaffung der Schulpflicht, wie es schon gefordert wurde, weil in ihrem Rahmen viele Schülerinnen und Schüler ihre Bildungsziele nicht erreichen? Werden Diebstahl und Betrug straffrei gestellt, weil man nicht alle Diebe und Betrüger erwischt? Wohl kaum.

Die Schulpflicht hat vielmehr beim Bundesverfassungsgericht eine bemerkenswerte Rechtfertigung erfahren, auch wenn etwas missverständlich von einem „staatlichen Erziehungsauftrag“ gesprochen wird. Dem Verfassungsgericht lag im Jahr 2006 eine Beschwerde vor. Eltern hatten aus religiösen Gründen ihre Töchter vom Besuch einer Gesamtschule abgehalten und eine Verwarnung kassiert. Dagegen wandten sich die Eltern mit Hinweis auf diverse angeblich verletzte Grundrechte. Das Bundesverfassungsgericht nahm die Beschwerde zur Entscheidung nicht an und begründete dies u.a. so (BVerfG 2 BvR 1693/04 vom 30.5.2006):

„Die Verpflichtung der Beschwerdeführer, ihre Kinder an dem Unterricht einer nach dem hessischen Schulgesetz anerkannten Schule teilnehmen zu lassen, stellt eine zulässige Beschränkung ihres Erziehungsrechtes dar.“ [Rn 15] Denn:

„Die staatliche Schulpflicht dient als geeignetes und erforderliches Instrument dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags. Dieser Auftrag richtet sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen und die Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit. Er richtet sich auch auf die Heranbildung

verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben. Soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind“ [Rn 16].

Wenn Artikel 2 Grundgesetz die „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ garantiert, dann zieht das Bundesverfassungsgericht daraus den bemerkenswerten Schluss, dass für den erforderlichen Erwerb und die Entfaltung sozialer Kompetenzen soziale Alltagserfahrungen in der Pflichtschule unentbehrlich sind. Die Schulpflicht stellt daher keine Einschränkung eines Individualrechts dar, sondern ganz im Gegenteil ermöglicht sie dessen Verwirklichung durch Kompetenzerwerb im Rahmen der Schule im Präsenzmodus.

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts lassen sich als „Schulpflicht ist Bürgerpflicht“ zusammenfassen.

Pflichten müssen mit Rechten einhergehen und umgekehrt. Das Bundesverfassungsgericht war im Herbst 2021 mit dieser Frage konfrontiert, als eine Verfassungsbeschwerde von Eltern zu entscheiden war, die sich gegen die Corona-bedingten Schulschließungen mit dem Argument gewehrt hatten, das Verbot von Präsenzunterricht sei verfassungswidrig, denn es verletzte die Schülerinnen und Schüler in diversen Grundrechten. Das Gericht beschied (1 BvR 971/21, 1069/21), die Schulschließung sei als Mittel der Gefahrenabwehr angemessen und rechtmäßig gewesen, stelle aber gleichwohl einen schwerwiegenden Eingriff dar – und das ist das Neue – in ein „Recht auf schulische Bildung“. Der erste Leitsatz des Beschlusses vom 19. November 2021 lautet:

„Aus Artikel 2 Abs. 1 [freie Entfaltung der Persönlichkeit] in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 GG [staatliche Schulaufsicht] folgt ein Recht der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Staat, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit auch in der Gemeinschaft durch schulische Bildung zu unterstützen und zu fördern (Recht auf schulische Bildung).“

Wenn Schülerinnen und Schüler in der Schule erscheinen, kommen sie nicht nur einer Pflicht nach, sondern üben ein Recht auf Bildung aus (Rn. 44, 46f., 62). Zwar könnten Ansprüche auf eine bestimmte schulische Ausgestaltung des Unterrichts nicht geltend gemacht werden (Rn. 55), wohl aber auf „unverzichtbare Standards“ (Rn. 57) für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Deshalb ist es geboten, bei Ausfall von Präsenzunterrichts angesichts von dessen womöglich schwerwiegenden psycho-sozialen Folgen angemessenen Ersatz zu schaffen (Rn. 137; weiter Rn.141ff., 148).

Mit seinem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht in einem ungewöhnlichen Schritt Rechtsgeschichte geschrieben. Es hat das Recht auf Schulbildung statuiert, und zwar mit einer bemerkenswerten Begründung: Es geht um die Entfaltung der Persönlichkeit im Kindes- und Jugendalter durch die dafür unersetzbare Institution

Schule. Das Verfassungsgericht hat dabei Schule als Ort sozialen Lernens und der Persönlichkeitsentwicklung in den Vordergrund gerückt und nicht auf Schule als Ort des organisierten Lernens für fachliche Leistungen abgehoben. Das Verfassungsgericht sieht ohne Schulbesuch die Persönlichkeitsentwicklung als bedroht an; denn Schule ist für die überwiegende Mehrheit der Kinder und Jugendlichen der einzige außerfamiliale gemeinsame Ort, an dem die unabdingbaren sozialen Erfahrungen und Beziehungen gelernt werden können. Und genau als solchen Ort haben ihn die Kinder und Jugendlichen während der Schulschließung ja auch vermisst. Kein digitales Endgerät kann förderliche Beziehungen stiften, erhalten und fördern, kann emotionale Schwierigkeiten und Mutlosigkeit auffangen, kann keine Lebens- und Lernfreude entfachen. Das kann nur die Gemeinschaft der Mitschüler sowie der Lehr- und Betreuungspersonen, also die Schulgemeinde.

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts lassen sich zusammenfassen, dass das Vorenthalten von schulischer Bildung einen Verstoß bildet gegen das Grundrecht auf Entfaltung der Persönlichkeit im Kindes- und Jugendalter. Und dies kann angesichts der daraus entstehenden schwerwiegenden Folgen für unsere freiheitliche Lebens- und Gesellschaftsordnung nicht hingenommen werden.

Wenn mit der Schulpflicht neuerdings solche Folgeprobleme und vor allem auch Folgekosten verbunden sind: Warum gibt der Staat die Aufsicht über das öffentliche Schulwesen nicht einfach ab? Er tut dies nicht, weil es für die Staatsbürgergesellschaft, für deren Bestand und ihre Weiterentwicklung nicht gleichgültig sein kann, mit welchen Einstellungen, Haltungen und Wertvorstellungen Kinder und Jugendliche in die Gesellschaft hineinwachsen. Der Staat muss durch Schulunterricht darauf Bedacht nehmen, dass der Wertekonsens unserer Lebens- und Gesellschaftsordnung gefestigt wird. Das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom November 2021 das Recht auf schulische Bildung eingeführt, um damit zugleich höchst folgenreich darauf hinzuweisen, dass der Staat, der auf Einhaltung der Schulpflicht pocht, gehalten ist, das Befolgen dieser Schulpflicht so auszugestalten, dass der Schulzweck nach Artikel 2 GG – freie Entfaltung der Persönlichkeit – auch tatsächlich gewährleistet wird, wie er im zitierten Paragraphen 1 des baden-württembergischen Schulgesetzes ausformuliert ist.

Hier kann zur Verständigung über das rechtsphilosophische und rechtspolitische Probleme der bürgerlichen Pflichten und Rechten erinnert werden an das berühmt gewordene „Böckenförde-Diktum“, eine Sentenz des Staatsrechtlers, Rechtsphilosophen und Bundesrichters Ernst-Wolfgang Böckenförde: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“

Seit Aufklärung und Säkularisation sind bürgerliche Rechte und Pflichten nicht mehr sakral oder religiös begründet. Seit der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte im revolutionären Frankreich im Jahre 1789 gelten sie als profanes individuelles Recht. Aber, so lautet Böckenfördes These, sollen sie gelten, müssen sie von den Einsichten, Haltungen und Wertvorstellungen der Staatsbürger getragen werden. Die Freiheiten, die der Verfassungsstaat der Moderne gewährt, sind eine Chance für die Freiheiten der Bürger, für diese aber zugleich auch Auftrag und Verpflichtung, sie aus politisch-moralischer Selbstverpflichtung und innerer Gesinnung zu bejahen und zu verteidigen. Demokratische Freiheiten sind immer Chance und Last zugleich.

Das Recht auf Schulbildung wird realisiert durch die Befolgung der Schulpflicht. Schulpflicht ist Bürgerpflicht.

Literatur

- Allmendinger, J.: Ein ausbruchsicheres Gefängnis. Wer nichts lernt, bleibt arm. Dagegen hilft nur eine bessere Bildungspolitik. In: *Lehren & Lernen* 46 (2020), H. 1, S.20-22. Nachdruck eines Artikels aus dem Jahre 2005, mit einem Kommentar von Ulrich Herrmann.
- Böckenförde, E.-W.: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation. Zuletzt in: Ders.: *Recht, Staat, Freiheit*. Frankfurt/M. 1991, S. 92-114, hier S. 112.
- Friederich, G.: Die betrogenen Schüler. Woran krankt unser Schulwesen. Wie ein modernes Schulwesen gestaltet werden kann. Donauwörth 2006.
- Herrmann, U./Oelkers, J. (Hrsg.): *Französische Revolution und Pädagogik der Moderne. Aufklärung, Revolution und Menschenbildung im Übergang vom Ancien Régime zur bürgerlichen Gesellschaft*. Weinheim/Basel 1990.
- Humboldt, W.v.: Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen (1792). Jetzt in: Ders.: *Werke in 5 Bänden*. Bd. 1, Darmstadt 1960 (u.ö.), S. 43ff., Auszug auch in: Michael/Schepp 1973, S. 200ff.
- Kovce, Ph.: Schafft die Schulpflicht ab! – Eine Provokation. In: Sendereihe SWR2 Wissen: AULA vom 02.05.2022. (<https://www.swr.de/swr2/wissen/schafft-die-schulpflicht-ab-eine-provokation-sw2-wissen-aula-2022-05-01-100.html>)
- Michael, B./Schepp, H.-H. (Hrsg.): *Politik und Schule von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart*. Bd. 1, Frankfurt/M. 1973.
- Zymek, B.: Art. Schulen. In: Langewiesche, D./Tenorth, H.-E. (Hrsg.): *Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte*. Bd. V: 1918-1945, München 1989, S. 155-208.